

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

No. 70.

8. Januar 1946.

L.

Der Gemeinderat Liestal unterbreitet mit Schreiben vom 24. Oktober und 23. November 1945 die Bau- und Strassenlinien für die Laubibergstrasse zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Bau- und Strassenlinienplan der Laubibergstrasse von den Einwohnerversammlungen vom 27. April 1945 (Teilstück Sichtornstrasse bis Grenze Parz. 694/692) und vom 26. Juli 1945 (Teilstück von Grenze Parz. 694/692 bis Laubistrasse) beschlossen und in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni resp. 30. Juli bis 28. August 1945 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Publikation erfolgte am 25. Juli 1945 in der Basellandschaftlichen Zeitung und am 28. Juli im Landschaftler. Ueberdies wurden die interessierten Liegenschaftsbesitzer mit eingeschriebenem Brief vom 7. Juni 1945 von der Auflage in Kenntnis gesetzt.

Innert nützlicher Frist sind von den Inhabern folgender Parzellen Einsprachen geltend gemacht worden, die, weil zurückgezogen oder nicht aufrecht erhalten, als erledigt zu betrachten sind:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Im weitem wird festgestellt, dass die Eingabe von [REDACTED], nicht die im Plan festgelegten Bau- und Strassenlinien der Laubibergstrasse berührt und deshalb nicht als Einsprache gewertet werden kann.

Durch den Gemeinderat nicht erledigt werden konnte die Einsprache von [REDACTED]

I. [REDACTED] stellt das Begehren, dass

1. die Laubibergstrasse nach dem s.Zt. beschlossenen Baulinienplan auszuführen sei.

2. der Abstand der Strassenlinien auf 4 m zu reduzieren sei.
3. im Falle der Genehmigung der abgeänderten Bau- und Strassenlinien eine Umlegung des Geländes durchgeführt werde.

ad 1. Mit Beschluss Nr. 1045 vom 8. April 1938 hatte der Regierungsrat die von der Gemeinde Liestal unterm 7. Dezember 1937 beschlossenen Baulinien für den Strassenzug von der Sichternstrasse zur Widmannstrasse, welcher auch zur Erschliessung der Parz. [REDACTED] dienen sollte, genehmigt, wobei die übrigen, der Baureifgestaltung des Areals der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt dienenden Strassenzüge aus dem Baulinienplan ausgeschieden wurden.

Die hiedurch neue geschaffenen Verhältnisse nötigten die Gemeinde, im Interesse einer richtigen Lösung der Kanalisationsfrage die Linienführung der Strasse im Bereich der Liegenschaft [REDACTED] einer Aenderung zu unterziehen, wodurch gegenüber dem Baulinienplan von 1938 dieses Grundstück in vermehrtem Masse in Anspruch genommen wird.

Die Vornahme einer solchen Abänderung ist nach § 10 des Baureglementes vom 6. Oktober 1931 möglich, sofern sie die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung erhält. Damit sind die durch die Aenderung begründeten Ansprüche des Liegenschaftsbesitzers in keiner Weise tangiert.

ad 2. Der Strassenlinienabstand beträgt im neuen Plan 6 m. Dieses Mass entspricht dem Mindestmass für Strassenlinien, wie es im Normalreglement vom 7. September 1943 für eine Wohnstrasse 1. und 2. Klasse durch den Regierungsrat festgelegt worden ist.

ad 3. Massgebend für die Umlegung von Grundstücken als Folge der Genehmigung der Bau- und Strassenlinien der Laubibergstrasse sind § 78 ff. des Baugesetzes vom 15. November 1941. Nach § 79 ist die Umlegung bei Strassen, welche Parzellen schräg durchschneiden, obligatorisch.

Die Einsprache von [REDACTED] ist somit, soweit sie sich gegen die von der Gemeindeversammlung beschlossenen abgeänderten Bau- und Strassenlinien wendet, weil unbegründet, abzuweisen.

II. [REDACTED] stellt in seiner Eingabe vom 27. August 1945, Seite 4, unter Abschnitt V. Projekt der Bau- und Strassenlinien der Laubibergstrasse das Begehren, "es möge der

Planungsvorschlag (Abänderung der bisherigen Bau- und Strassenlinien) der Gemeinde Liestal in Würdigung der offenbar sehr dringlich öffentlichen Interessen (Abwasserleitung aus der Wohnkolonie Laubiboden) die Genehmigung erteilt werden, jedoch mit der grundsätzlichen Auflage, dass die Gemeinde Liestal zur Schadenersatzleistung verpflichtet wird."

Der Vorbehalt wird vom Beschwerdeführer geltend gemacht, weil er durch die Abänderung der 1938 beschlossenen Bau- und Strassenlinien in der Auswertung des für die Ueberbauung vorgesehenen Areals behindert, und weil demzufolge die bereits vorgenommene Projektierung durchkreuzt werde. Eine Einsprache gegen die von der Gemeindeversammlung vom 26. Juli 1945 beschlossenen Bau- und Strassenlinien liegt nicht vor. Die Abänderung der Linienführung der Strasse aber ist durch die Führung der Kanalisation begründet. Die Frage der Entschädigung für durch diese Bau- und Strassenlinien bedingte Nachteile ist bei der Prüfung nicht in Berücksichtigung zu ziehen. Sie ist durch § 75 ff. des Baugesetzes gewährleistet und bei der Ausführung der Strasse geltend zu machen.

://: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 die von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 27. April und 26. Juli 1945 beschlossenen Bau- und Strassenlinien der Laubibergstrasse.

I. Massgebend für die Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 14 versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a. Anfang: Laubistrasse bei der Einmündung der Widmannstrasse.
- b. Richtungsbruch: Nach Plan.
- c. Ende: Sichternstrasse bei der Einmündung der Friedensstrasse.

2. Breite der Strasse und ihre Teile:

- a. Zwischen den Baulinien: 15.0 m
- b. Zwischen den Strassenlinien: 6.0 m
- c. Vorgarten beidseitig: 4.5 m

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 340.51 (westseitige Grenze der Widmannstrasse).

Gefällsverhältnisse: Fallen 2.59 ‰ auf 34.45 m (Cote 339.98); Ausrundung auf 36.80 m (339.70); Steigen 1.07 ‰ auf 57.95 m (Cote 340.31); Ausrundung auf 31.50 (Cote 352.52); Steigen auf 44.75 m (Cote 357.23); Ausrundung auf 16.50 m (Cote 358.48); Endpunkt 358.48 (Axe Sichterstrasse).

II. Die Laubibergstrasse wird als Wohnweg bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden.

Vorgärten sind für die Verbreiterung vorbehalten.

III.

1. Dieser Beschluss ist zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem kantonalen Strassen- und Wasserbauamt zuzustellen.
2. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.
3. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch anzumerken und die Pläne nach erfolgter Eintragung dem kantonalen Vermessungsamt zuzustellen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,

das Grundbuchamt Liestal,
das kantonale Vermessungsamt,
das kant. Strassen- und Wasserbauinspektorat,
die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Belting